

## Beschluss zu BSG 2013-06-21

In dem Verfahren BSG 2013-06-21

Vertreten durch RA ■■■

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Nordrhein-Westfalen, ■■■

— Antragsgegner —

wegen „sofortiger Beschwerde“

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 01.08.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Markus Gerstel, Joachim Bokor und Claudia Schmidt entschieden:

**Das Verfahren am Bundesschiedsgericht wird nicht eröffnet.**

### I. Sachverhalt

Der Antragsteller erhob am 21.06.2013 vertreten durch seinen Rechtsanwalt „sofortige Beschwerde“ zum Bundesschiedsgericht gegen mehrere Verfahrensentscheidungen im Falle LSG NRW 2013-016.

### II. Entscheidungsgründe

Ein Verfahren ist nicht gemäß §§ 8 Abs. 5 SGO zu eröffnen, da die Anträge unzulässig sind.

Die sofortige Beschwerde zum Bundesschiedsgericht ist ausschließlich statthaft in den Fällen, die die SGO vorsieht. Dies sind die Ablehnung der Verfahrenseröffnung, § 8 Abs. 6 Satz 3 SGO sowie die Ablehnung einer einstweiligen Anordnung, § 11 Abs. 6 SGO (BSG 2013-06-03, BSG 2013-06-07-1, BSG 2013-06-07-2). Ein solcher Fall ist hier nicht zu erkennen und wurde vom Antragssteller auch nicht dargetan.

Dem Antragsteller bleibt es nach Abwarten einer Sachentscheidung unbenommen, diese in der nächsten Instanz überprüfen zu lassen.